



HERDEBUCHREGLEMENT

der Braunvieh Schweiz Genossenschaft
vom 10. Dezember 2019

Stand 18.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Rechtsgrundlagen	3
2. Organisation und Mitgliedschaft	3
3. Datenbezug und Nutzung.....	4
4. Rassendefinition und Zuchtziel.....	4
5. Zuchtdaten.....	5
6. Geburtsdaten und Abstammungskontrolle.....	6
7. Herdebuchdokumente und Hofname.....	7
8. Herdebuchaufnahme.....	8
9. Leistungsprüfungen und Auszeichnungen.....	9
10. Herdebuchprogramme	10
11. Andere Herdebuchorganisationen	11
12. Tarife und Rechnungsstellung.....	11
13. Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen.....	12
Anhang 1a Zuchtziel Brown Swiss und Original Braunvieh 2026.....	14
Anhang 1b Zuchtziel Hinterwälder.....	16
Anhang 1c Zuchtziel Grauvieh	17
Anhang 1d Zuchtziel Rätisches Grauvieh.....	18
Anhang 1e Zuchtziel Jersey.....	19
Anhang 2 Vorschriften für die Führung des Stallbüchleins	20
Anhang 3 Vorschriften für Abstammungskontrollen.....	21
Anhang 4 Erbfehlerstrategie und genetische Marker.....	23
Anhang 5	26
Mindestanforderungen für das Dauerleistungsabzeichen	26
Anhang 6	27
Reglement für weibliche Zuchtfamilien beim Braunvieh	27
Anhang 7	29
Reglement für männliche Zuchtfamilien beim Braunvieh.....	29
Anhang 8 Reglement für Halteprämienschauen beim Braunvieh.....	31
Anhang 9 Auszeichnungen für hohe Lebensleistungen beim Braunvieh	33
Anhang 10 Auszeichnung Economy Star beim Braunvieh.....	34

Herdebuchreglement der Braunvieh Schweiz Genossenschaft

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Art. 1 Zweck

Braunvieh Schweiz regelt mit den nachfolgenden Bestimmungen die Registrierung, den Austausch und die Bescheinigung von Abstammungs-, phänotypischen und genetischen Daten im Herdebuch.

Das Reglement ist der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Es bezieht sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Das Reglement stützt sich auf die Verordnung über die Tierzucht (TZV) mit Stand am 1. Januar 2016, die Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) mit Stand am 1. Januar 2019, die Tierseuchenverordnung (TSV) mit Stand am 12. Februar 2019, das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) mit Stand am 1. März 2019 und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, sowie die Statuten von Braunvieh Schweiz vom 18. November 2015.

Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen von Braunvieh Schweiz bleiben vorbehalten.

Art. 3 Internationale Normen

Um die internationale Anerkennung des Herdebuchs zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Europavereinigung der Braunviehzüchter und das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) Stand Oktober 2018.

2. Organisation und Mitgliedschaft

Art. 4 Interne Organisation

Das Herdebuch wird zentral von Braunvieh Schweiz geführt. Als internes Aufsichtsorgan waltet der Geschäftsausschuss. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist gemäss TZV für die Genehmigung des Herdebuchreglements zuständig.

Art. 5 Regionale Organisation

Die Zuchtbetriebe sind in der Regel in regionalen Viehzuchtgenossenschaften (VZG) oder Viehzuchtvereinen (VZV) organisiert.

Art. 6 Mitgliedschaft

Jeder Halter von Braunvieh, welcher die Ziele des Verbandes teilt und seine Dienstleistungen beanspruchen will, kann die Mitgliedschaft in einer VZG / in einem VZV seiner Region beantragen. Jeder Halter von Hinterwäldern, Grauvieh, Rätischem Grauvieh, Jersey oder anderen Rindviehrassen, deren Rassenorganisation Mitglied bei Braunvieh Schweiz ist und für welche Braunvieh Schweiz zuchttechnische Dienstleistungen erbringt, kann die Mitgliedschaft beim entsprechenden Zuchtverein beantragen. Die Organisation der Milchleistungsprüfung übernimmt für diese Betriebe in der Regel die nächstgelegene VZG/VZV.

Inhaber von Betrieben mit Braunvieh oder mit Rassen, deren Rassenorganisation Mitglied ist, können auch als Einzelmitglied Braunvieh Schweiz beitreten.

Die Aufnahme der Herdebuchführung und der Leistungsprüfungen erfolgt nach der Zuteilung der Betriebsnummer durch Braunvieh Schweiz. Mit dem Beitritt anerkennt der Teilnehmer das Herdebuchreglement.

Art. 7 Verbindungspersonen

Jede VZG/jeder VZV bezeichnet eine Verbindungsperson. Diese übernimmt Aufgaben im Bereich der Information und der Organisation und ist für die Betriebe die erste Ansprechperson.

3. Datenbezug und Nutzung

Art. 8 Markierung

Der ganze Rindviehbestand eines Betriebes muss ständig gemäss den Vorschriften der Tierseuchenverordnung (TSV) markiert und identifizierbar sein. Insbesondere müssen die Kälber bis spätestens 20 Tage nach der Geburt markiert sein.

Art. 9 Meldungen an TVD

Die Meldungen über Geburten, Zugänge und Abgänge im Tierbestand haben gemäss der TVD-Verordnung zu erfolgen.

Art. 10 Datennutzung

Jedes Mitglied einer Mitgliedorganisation von Braunvieh Schweiz und jedes Einzelmitglied ist damit einverstanden, dass seine Meldungen über die Tiere, den Tierverkehr und die Schlachtung von der TVD oder anderen beauftragten Organisationen des Bundes an die anerkannten Zuchtorganisationen für zuchttechnische Auswertungen übermittelt werden.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass Adress- und Tierdaten öffentlich publiziert werden können. Braunvieh Schweiz kann phänotypische und genetische Daten für Auswertungszwecke an Dritte weitergeben. Dabei hält sich Braunvieh Schweiz an die Grundsätze der Charta für die Digitalisierung in der Landwirtschaft.

4. Rassendefinition und Zuchtziel

Art. 11 Betreute Rassen

Braunvieh Schweiz führt das Herdebuch für die Rasse Braunvieh inkl. der Zuchtrichtung Original Braunvieh. Zusätzlich führt Braunvieh Schweiz in separaten Sektionen das Herdebuch für die Rindviehrassen Hinterwälder, Grauvieh, Rätisches Grauvieh und Jersey, deren Rassenorganisationen ebenfalls Mitglied bei Braunvieh Schweiz sind.

Art. 12 Braunvieh

Das Schweizer Braunvieh (Zuchtrichtung Original Braunvieh) wurde in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus verschiedenen lokalen Schlägen zu einer einheitlichen Zweinutzungsrasse (Milch und Fleisch) herangezüchtet. Die Fellfarbe der Kühe ist hellbraun bis dunkelbraun, jene der Stiere dunkelbraun. Flotzmaul, Klauen und Hornspitzen sind dunkel. Als Farbvariante gibt es beim Braunvieh vereinzelt Gurttiere (braun mit weissem Gurt) und Blüentiere (braun mit weisser Zeichnung auf dem Rücken). Ausgewachsene Kühe weisen eine Kreuzbeinhöhe von 140 bis 152cm und ein Gewicht von 600 bis 800 kg auf. Im letzten Drittel des 20. Jahrhundert wurde in einem Interzuchtprogramm Brown Swiss aus den USA in die Schweizer Braunviehpopulation eingeführt.

Für die Rasse Braunvieh wird für die milchbetonte Zuchtrichtung die Bezeichnung Brown Swiss und für die Zuchtrichtung Doppelnutzung der Begriff Original Braunvieh bzw. Rückpaarung Braunvieh (ROB) verwendet. Brown Swiss in der Schweiz ist heute die milchbetonte Zuchtrichtung mit klaren Vorzügen im Eiweissgehalt.

Das Zuchtziel für Brown Swiss und Original Braunvieh wird vom Vorstand von Braunvieh Schweiz festgelegt und periodisch überprüft. Die aktuelle Version ist im Anhang 1a dieses Reglements festgehalten.

Als Original Braunvieh (OB) wird jener Teil des Braunviehs bezeichnet, in dessen Abstammung kein Brown Swiss Blut vorkommt. Das Schweizer Original Braunvieh wird weiterhin als Zweinutzungstyp gezüchtet. Neben einer guten Milchleistung wird der Fleischleistung eine grosse Bedeutung zugemessen. Ausgewachsene Kühe weisen eine Kreuzbeinhöhe von 135 bis 145 cm auf. Weibliche Tiere mit einem OB-Blutanteil im Bereich 87.5% bis < 100% werden mit dem Kürzel ROB (Rückpaarung Original Braunvieh) gekennzeichnet. In der Zuchtwertschätzung werden diese Tiere dem Original Braunvieh gleichgestellt.

Das Zuchtziel für das Original Braunvieh wird vom Vorstand von Braunvieh Schweiz auf Antrag des Original Braunviehzuchtverbands festgelegt. Die aktuelle Version ist im Anhang 1a dieses Reglements festgehalten.

Art. 13 Hinterwälder

Das kleinrahmige Hinterwäldervieh stammt aus dem südlichen Schwarzwald und eignet sich sowohl für die Milchproduktion wie auch für die Mutterkuhhaltung, vorab im Berggebiet. Die feingliedrigen Tiere sind falb bis rot gesprenkelt, gescheckt oder gedeckt. Ausgewachsene Kühe haben eine durchschnittliche Kreuzbeinhöhe von 119 cm und sind 350 bis 450 kg schwer.

Für die Definition des Zuchtziels ist der Schweizerische Hinterwälder Zuchtverein (SHZ) zuständig. Die aktuelle Version ist im Anhang 1b dieses Reglements festgehalten.

Art. 14 Grauvieh

Das Grauvieh wird als Zweinutzungsrasse auf Milch und Fleisch gezüchtet. Die Farbe ist grau, wobei sie in verschiedenen Tönen variieren kann.

Ausgewachsene Kühe haben eine Kreuzbeinhöhe von 115 bis 135 cm und sind 500 bis 600 kg schwer.

Für die Definition des Zuchtziels ist der Schweizer Grauviehzuchtverein (SGVZV) zuständig. Die aktuelle Version ist im Anhang 1c dieses Reglements festgehalten.

Art. 15 Rätisches Grauvieh

Das Rätische Grauvieh unterscheidet sich in der Grösse und dem Gewicht vom Grauvieh des SGVZV und wird seit 1997 ohne Importe in der Schweiz gezüchtet. Zuchtziel und Rassenstandard im Anhang 1d.

Art. 16 Jersey

Die Rasse Jersey wird als Milchrasse mit kleinerem Körpergewicht gezüchtet. Die Farbe ist in der Regel rötlichbraun, wobei hellere und dunklere sowie weissgefleckte Tiere möglich sind. Auffallend sind die grossen Augen. Ausgewachsene Tiere haben eine Kreuzbeinhöhe von 118 bis 128 cm und sind 350 bis 400 kg schwer.

Für die Definition des Zuchtziels ist Swiss Jersey zuständig. Die aktuelle Version ist im Anhang 1e dieses Reglements festgehalten.

5. Zuchtdaten

Art. 17 Einsatz von Stieren über die künstliche Besamung

Im Hinblick auf die Nachzuchtprüfung muss der Einsatz von Stieren über die KB vorgängig durch den Anbieter (KB-Organisation, Samenhändler, Züchter, usw.) gemeldet werden. Dabei ist Braunvieh Schweiz gemäss Art. 12 des „Reglements über die Zuchtwertschätzung und Nachzuchtprüfung bei Braunvieh Schweiz“ schriftlich mitzuteilen, in welcher Stierkategorie der Stier zum Einsatz gelangen soll. Wird diese Meldung unterlassen oder werden die Anforderungen an die entsprechende Stierkategorie nicht erfüllt, werden keine NZP-Ergebnisse publiziert.

Art. 18 Besamungen

Besamungen, welche durch eine Besamungsorganisation erfolgen, werden durch diese registriert und elektronisch gemäss „Datenschnittstelle Rindvieh Schweiz“ an Braunvieh Schweiz weiter gemeldet.

Besamungen durch freie Besamer, Besamungstierärzte oder Eigenbestandsbesamer müssen spätestens innert 6 Monaten über eine Besamungsorganisation oder direkt (elektronisch, über das BrunaNet oder über Papier) an Braunvieh Schweiz gemeldet werden.

Jede Besamungsmeldung umfasst mindestens: Name und Nummer des besamten Tieres, Besamungsdatum, Name und TVD-Nummer des Besamungstieres, VZG- und Betriebsnummer des Betriebes und die Nummer des Besamers. Spezialbehandlungen der Samendosen (Sexing, Spermvital) sind ebenfalls zu melden. Jede Besamung ist durch den Besamer auf der Bestandeskarte des Standortbetriebes einzutragen.

Art. 19 Belegungen

Jeder Stierenhalter meldet sämtliche Belegungen via BrunaNet oder führt ein Stallbüchlein. Im Stallbüchlein sind sämtliche Belegungen unmittelbar nach der Durchführung festzuhalten. Die Vorschriften zur Führung des Stallbüchleins sind im Anhang 2 dieses Reglements festgehalten. Die Belegdaten sind mit den Originalseiten alle 2 Monate zur Erfassung an Braunvieh Schweiz weiter zu leiten oder direkt über das BrunaNet zu melden.

Art. 20 Embryotransfer

Jeder Embryotransfer muss von der ET-Organisation oder dem ET-Tierarzt, welche/r den Transfer ausführte, innert 2 Monaten nach der Übertragung mit einem Transferprotokoll an Braunvieh Schweiz gemeldet werden.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten: Name und Nummer des Spendertieres, des/der Besamungstiere/s und der Empfängertiere; Besamungsdatum, Spüldatum und Transferdatum; Name und VZG- und Betriebsnummer des Besitzers des Spendertieres und der Empfängertiere; der Vermerk „Frischtransfer“ oder „tiefgefroren“; die Unterschrift des ET-Tierarztes. Damit bei Nachkommen aus ET eine Abstammungskontrolle durchgeführt werden kann, muss die Spenderkuh SNP-typisiert sein. Ist dies zum Zeitpunkt der Spülung noch nicht der Fall, muss umgehend eine Haarprobe eingeschickt werden.

Art. 21 Aufbewahrungsfrist

Die Bestandeskarte, die Doppel der Stallbüchlein und die Doppel der Transferprotokolle müssen 5 Jahre aufbewahrt werden. Solange können diese Zuchtdokumente jederzeit von Braunvieh Schweiz eingefordert werden.

6. Geburtsdaten und Abstammungskontrolle

Art. 22 Geburtsmeldungen

Die im Betrieb geborenen Kälber sind spätestens innert 20 Tagen der TVD zu melden. Dabei ist zu beachten, dass die für die Mitglieder von Zuchtorganisationen vorgesehenen Angaben (z.B. Tiername) ebenfalls mitgeteilt werden.

Art. 23 Abstammungskontrolle

Braunvieh Schweiz überprüft die von der TVD übermittelten Geburts- und Abstammungsdaten mit den Zuchtdaten in seiner Datenbank. Ein vollständiger Abstammungsausweis wird nur ausgestellt, wenn die Abstammung zweifelsfrei ausgewiesen ist.

Besteht aufgrund der Trächtigkeitsdauer, nach Besamungen/Belegungen mit verschiedenen Stieren oder nach einem Transfer mit einem zuvor tiefgefrorenen Embryo eine Unsicherheit bezüglich der Abstammung, dann wird ein vollständiger Abstammungsausweis nur aufgrund einer Abstammungskontrolle ausgestellt. Die genauen Vorschriften bezüglich Abstammungskontrolle sind im Anhang 3 dieses Reglements festgehalten.

Art. 24 Totgeburten

Auch Totgeburten sind der TVD zu melden. Die Kalbedaten sind zusätzlich über den Milchkontrolleur an Braunvieh Schweiz zu melden. Bei Totgeburten ist der entsprechende Vermerk auf dem Begleitschein (Code 1 bei Saugverhalten) wichtig.

Art. 25 Missbildungen

Allfällige Missbildungen sind über die Geburtsmeldung bei der TVD oder Braunvieh Schweiz direkt auf dem entsprechenden Meldeformular, bzw. im BrunaNet im Rahmen der Erfassung der Gesundheitsdaten über das Behandlungsjournal oder per E-Mail oder per Telefon zu melden. Bei einem Erbfehlerverdacht ist dies Braunvieh Schweiz telefonisch zu melden, bevor das Kalb aus dem Betrieb beseitigt wird.

7. Herdebuchdokumente und Hofname

Art. 26 Erster Abstammungsausweis

Aufgrund der Geburtsmeldung an die TVD erstellt Braunvieh Schweiz für jedes Aufzuchttier (Kalb mit Namen) einen Abstammungs- und Leistungsausweis (ALA). Auf diesem sind Name, Identität und Geburtsdatum des Tieres, der Züchter und der aktuelle Besitzer sowie die Vorfahren auf 3 Generationen zurück festgehalten. Weiter sind Informationen aus den Leistungsprüfungen, der Zuchtwertschätzung sowie zu den genetischen Markern für das Tier und die ersten beiden Ahnengenerationen aufgeführt.

Art. 27 Züchter

Als Züchter eines Tieres gilt der Besitzer (Standort) der Mutter des Tieres zum Zeitpunkt der Besamung oder Belegung. Ausnahme: Wenn der Eigentümer des Muttertieres nicht identisch ist mit dem Besitzer (z.B. bei Aufzuchtverträgen), kann der Eigentümer sich als Züchter registrieren lassen, sofern ihm eine Betriebsnummer zugeteilt wurde.

Diese Auslegung bestimmt auch die allfällige Hofbezeichnung in Langnamen.

Art. 28 Hofbezeichnung

Die Mitglieder können bei Braunvieh Schweiz gegen eine einmalige Bearbeitungsgebühr eine Hofbezeichnung (Präfix) registrieren lassen. Diese Hofbezeichnung kann maximal 15 Zeichen umfassen.

Art. 29 Tiername

Der Kurzname (maximal 12 Zeichen inkl. ET Vermerk, keine Sonderzeichen ausser Bindestrich) ist der bei der Geburtsmeldung an die TVD gemeldete Name. Falls für den Züchter eine Hofbezeichnung registriert ist, erhält das Tier auf dem Abstammungsausweis einen Langnamen. Der Langname setzt sich zusammen aus der Hofbezeichnung, dem Kurznamen des Vaters und dem Kurznamen des Tieres selber. Zusätzlich zum Namen kommen noch allfällige Abkürzungen über die Reproduktionsart (z.B. ET bei Embryotransfer oder ETN bei geklonten Tieren). Der Langname umfasst inklusive dieser Vermerke und Leerzeichen maximal 30 Zeichen (falls nötig wird der Name des Vaters gekürzt).

Art. 30 Angaben zu genetischen Markern und genomische Zuchtwertschätzung

Beim Vorliegen von Resultaten aus genetischen Tests werden entsprechende Vermerke oder Deklarationen in den Herdebuchdokumenten und im BrunaNet gemacht. Die Bestimmungen zur Deklaration der genetischen Marker sind im Anhang 4 festgehalten.

Bei genetischen Tests (z.B. bei Abstammungskontrollen) werden die dabei anfallenden SNP-Resultate in jedem Fall für die Berechnung von genomischen Zuchtwerten verwendet. Die so ermittelten Zuchtwerte werden auch publiziert.

Art. 31 Aktualisierung

Nach jedem Laktationsabschluss wird ein aktualisierter ALA ausgestellt. Auf dem ALA der trächtigen Rinder und Kühe wird die bestehende Trächtigkeit mit der Angabe der beiden letzten Besamungen/Belegungen (Datum, Stier, Sexing) ausgewiesen. Für Stiere wird nach jeder Beurteilung ein neuer ALA erstellt. Für Rinder wird erstmals ein aktualisierter ALA nach 6 Monaten Trächtigkeit gedruckt. Jeder ALA ist mit einem Druckdatum versehen.

Art. 32 Mastremontenausweis

Für Kälber von Fleischrassenstieren wird anstelle eines Abstammungsausweises auf Verlangen ein Mastremontenausweis (MRA) ausgestellt. Auf dem MRA sind neben der Identität und dem Geburtsdatum des Kalbes seine beiden Eltern mit ihrer Rassenzugehörigkeit und der aktuelle Eigentümer ausgewiesen.

Art. 33 Eigenverantwortung

Die Angaben im ALA sowie auf dem MRA werden von Braunvieh Schweiz auf Plausibilität überprüft und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie stützen sich auf die Angaben der Lieferanten der Zucht- und Leistungsdaten. Falls ein Tierhalter Fehler feststellt, ist er verpflichtet, diese umgehend Braunvieh Schweiz zu melden.

8. Herdebuchaufnahme

Art. 34 Herdebuchstufen

Aufgrund der vorhandenen Abstammungsinformationen wird sowohl bei männlichen wie bei weiblichen Tieren unterschieden zwischen Herdebuchstufe A, Herdebuchstufe B, Herdebuchstufe C und registrierten Tieren (HB-Stufe 0). Dabei gilt:

HB-Stufe A	Braunviehtiere mit mindestens 87.5 % ausgewiesenem BV-Blut, deren Eltern und Grosseltern im Braunvieh-Herdebuch eingetragen sind (Gurt- und Blüemtiere der Rasse BV, die diese Bestimmung erfüllen, zählen ebenfalls zur HB-Stufe A).
HB-Stufe B	Braunviehtiere mit unvollständig ausgewiesener Abstammung mit maximal 12.5 % Fremdblutanteil. Diese Tiere oder ihre Eltern wurden neu ins Herdebuch aufgenommen oder die Abstammung kann nicht vollständig ausgewiesen werden.
HB-Stufe C	Braunviehtiere mit mindestens 50 % BV-Blut, welche nicht der HB-Stufe A oder B zugeteilt werden können. Bei Tieren mit genau 50 % BV-Blut muss die Mutterrasse BV sein. (Ausnahme: Wenn Vater = Fleischrassenstier, dann HB-Stufe 0).
HB-Stufe 0	Tiere, die keine der Bedingungen für Stufe A, B oder C erfüllen.

Für die von Braunvieh Schweiz betreuten Rassen Hinterwälder, Grauvieh, Rätisches Grauvieh und Jersey werden die HB-Stufen analog festgelegt.

Art. 35 Herdebuchstiere

Für die Herdebuchaufnahme müssen Braunviehtiere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

Alter:	mindestens 9 Monate
Abstammung:	2 Generationen mit Braunviehtieren ausgewiesen (= HB-Stufe A) und Vater = Herdebuchstier und Mutter = Herdebuchkuh
Beurteilung:	mindestens 1-2-2-80 oder 2-1-2-80 oder 2-2-1-80
Dauer:	lebenslänglich (oder längerfristig bei KB-Stieren)

Für die Stiere der Rassen Hinterwälder, Grauvieh, Rätisches Grauvieh und Jersey sind bei der Abstammung 2 Generationen mit Tieren der entsprechenden Rasse notwendig.

Für den KB-Einsatz vorgesehene, inländische Stiere sowie aus dem Ausland zugekaufte Jungstiere müssen zwingend von mindestens 1 Mitglied der Beurteilungskommission für KB-Stiere beurteilt und für den KB-Einsatz anerkannt werden.

Art. 36 Weibliche Herdebuchtiere

Sobald ein weibliches Tier in den Kuhbestand eines Herdebuchbetriebes aufgenommen wird, zählt es zu den Herdebuchtieren bzw. zu den registrierten Tieren. Als Aufnahme gilt dabei die Zugangsmeldung über die TVD oder die Erfassung einer Milchprobe, eines Kalbedatums oder einer Besamung oder Belegung in die Datenbank von Braunvieh Schweiz.

Für die jährliche Zählung des weiblichen Herdebuchbestandes wird unterschieden zwischen internen HB-Zahlen und den HB-Zahlen für die Abrechnung mit dem Bund.

Braunvieh Schweiz intern werden die Bestände jeweils per 31. August gezählt. Alle zu diesem Zeitpunkt lebenden BV-Kühe und mindestens 5 Monate trächtigen BV-Rinder (letzte registrierte Besamung/Belegung vor 1. April) der HB-Stufen A, B oder C gelten als HB-Tiere. Diese Zahlen werden im Mitgliederverzeichnis aufgeführt und sind auch für die Zahl der Delegierten sowie für eine allfällige Rückvergütung der HB-Beiträge an die VZG/VZV massgebend.

Bei der Rechnungsstellung an die Betriebe werden zusätzlich zu den oben genannten HB-Tieren auch für die registrierten Tiere (BV-Kühe/Rinder mit HB-Stufe 0 sowie andersrassige Kühe/Rinder, die nicht bei einem Zweitverband im Herdebuch sind, HB-Gebühren verrechnet.

Für die Abrechnung der HB-Beiträge mit dem Bund werden die Tiere per 30. November gezählt. Dabei werden nur BV-Kühe (mind. 1 registrierte Geburt, also keine Rinder) der HB-Stufen A und B berücksichtigt, sofern sie in einem Herdebuchbetrieb von Braunvieh Schweiz stehen. Weiter muss während der vergangenen zwei Jahre vor dem Stichtag eine züchterische Tätigkeit (Geburt oder Besamung / Belegung) ausgewiesen sein.

Für Kühe/Rinder der Rassen Hinterwälder, Grauvieh, Rätisches Grauvieh und Jersey erfolgt die Zählung analog.

9. Leistungsprüfungen und Auszeichnungen

Art. 37 Leistungsprüfungen

Die Bestimmungen zu den Leistungsprüfungen Milch, Fleisch sowie Gesundheit und Reproduktion sind im von der ASR erlassenen «Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz» festgehalten und gelten als integrierender Bestandteil dieses Herdebuchreglements.

Art. 38 Exterieurbeurteilung

Die wichtigsten Bestimmungen zur Exterieurbeurteilung sind im separaten „Reglement Lineare Beschreibung und Einstufung Kühe sowie Beurteilung Stiere“ festgehalten und gelten ebenfalls als Bestandteil des Herdebuchreglements.

Art. 39 Zuchtwertschätzung

Braunvieh Schweiz hat im „Reglement über die Zuchtwertschätzung und Nachzuchtprüfung bei Braunvieh Schweiz“ Details zum Verfahren, zur Qualitätssicherung, zu den Publikationsbedingungen, zur Finanzierung, usw. festgehalten.

Mit der Teilnahme an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung anerkennt der Teilnehmer das Reglement über die Zuchtwertschätzung und Nachzuchtprüfung im vollen Umfang als verbindlich. Das Gleiche gilt für die Anbieter von Stierensamen mit der Meldung der KB-Stiere.

Art. 40 Dauerleistungsabzeichen

Kühe, welche bezüglich Milch eine hohe Dauerleistung erbringen, werden mit dem Dauerleistungsabzeichen DL ausgezeichnet. Das entsprechende Reglement wird vom Vorstand periodisch angepasst und ist als Anhang 5 beigefügt.

Art. 41 Fruchtbarkeitsabzeichen

Das Fruchtbarkeitsabzeichen ist eine Auszeichnung für Kühe, die mit regelmässigen Abkalbungen eine gute Fruchtbarkeit ausweisen. Es wird im ALA mit dem Zeichen * festgehalten und an Kühe vergeben, welche innert 7 Jahren (gerechnet von der 1. bis zur 6. Geburt) 6 Abkalbungen aufweisen.

Das doppelte Fruchtbarkeitsabzeichen 2* erhalten Kühe, welche mit mindestens 12 Abkalbungen die obige Anforderung zweimal erfüllen.

Art. 42 Zuchtfamilienabzeichen

Das Zuchtfamilienabzeichen F wird an Kühe und Stiere vergeben, von welchen anlässlich der Zuchtfamilien schauen eine Nachzuchtgruppe mit mindestens dem Prädikat „gut“ beurteilt wurde. Für Kühe sind dazu mindestens 4 direkte Nachkommen, bei Stieren mindestens 25 Nachkommen notwendig. Die Reglemente dazu sind im Anhang 6 (Kühe) und Anhang 7 (Stiere) abgelegt.

Art. 43 Halteprämien

An einer Halteprämien schau wird die Nachzucht eines noch lebenden Stieres beurteilt. Bei wertvollen Nachzuchten wird der weitere Einsatz des Stieres mit einer Geldprämie gefördert. Das Reglement dazu ist im Anhang 8 festgehalten.

Art. 44 Hohe Lebensleistungen

Kühe, die besonders hohe Lebensleistungen erreichen, werden von Braunvieh Schweiz speziell geehrt. Die Höhe der geforderten Lebensleistung und die Auszeichnungen werden vom Vorstand periodisch überprüft. Die aktuellen Anforderungen sind im Anhang 9 abgelegt.

Art. 45 Economy Star

Mit der Auszeichnung Economy Star werden Kühe mit herausragenden Laktationsergebnissen ausgezeichnet. Die Anforderungen dazu sind im Anhang 10 aufgeführt.

10. Herdebuchprogramme

Art. 46 Herdebuch à la carte

Bei Braunvieh Schweiz kann jeder Züchter eine passende Stufe der Herdebuchmitgliedschaft auswählen. Für alle Herdebuchzüchter ist die genaue Herdebuchführung mit der Meldung aller Zucht daten (Besamungen, Belegungen, ET) obligatorisch. Für sie stehen fünf Stufen zur Auswahl. Das Angebot für Nicht-Herdebuchzüchter umfasst zwei Programme.

Art. 47 Bruna Data

Betriebe, die neben der integralen Milchleistungsprüfung alle Erstmelkkühe der Linearen Beschreibung unterstellen. Weiter erfassen sie für alle Tiere lückenlos Gesundheitsdaten. Sie typisieren alle weiblichen Aufzucht tier e und bilden damit die Referenzpopulation für die genomische Zuchtwertschätzung.

Art. 48 Bruna Classic

Betriebe, die neben der integralen Milchleistungsprüfung alle Erstmelkkühe der linearen Beschreibung und Einstufung unterstellen.

Art. 49 Bruna Tradition

In diesem Herdebuchprogramm machen Braunviehbetriebe mit, die ihre Tiere hauptsächlich im Natursprung decken und/oder neben der integralen Milchleistungsprüfung die Erstmelkkühe lückenlos der linearen Beschreibung und Einstufung unterstellen wollen.

Art. 50 Bruna Basic

Dieses Herdebuchprogramm umfasst jene Betriebe, die ausser den Milchleistungsprüfungen (MLP) keine weiteren Verpflichtungen eingehen wollen.

Art. 51 Bruna Pedigree

Dieses minimale Herdebuchprogramm umfasst jene Betriebe, die keine Leistungsprüfungen durchführen wollen, aber für ihre Tiere ALA bzw. MRA wünschen.

Art. 52 Bruna Beef

Unter dieser Bezeichnung bietet Braunvieh Schweiz ein Programmpaket für Nichtherdebuchbetriebe an, welche Nachkommen von M-Stieren in Betriebe mit Label-Programm (z.B. Natura Beef) liefern wollen. In diesem Programm werden für Kälber aus nachgewiesenen Gebrauchskreuzungen mit M-Stieren oder Fleischrassenstieren MRA ausgestellt.

Art. 53 Bruna Service

Unter diesem Sammelbegriff können Nicht-Herdebuchbetriebe direkt einzelne Dienstleistungen (z.B. Milchgehaltsbestimmungen) beziehen.

11. Andere Herdebuchorganisationen

Art. 54 Anerkennung

Braunvieh Schweiz anerkennt Informationen aus anderen schweizerischen oder ausländischen Herdebüchern, welche nach vergleichbaren Qualitätsstandards arbeiten. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten ebenso für Tiere aus einem anderen anerkannten Herdebuch oder für Tiere aus Importsperma oder Importembryonen.

Art. 55 Datenübernahme

Bei der Registrierung eines Tieres aus einem anderen Herdebuch werden Abstammungs- und teilweise Leistungsdaten übernommen, wie sie aus offiziellen Herdebuchdokumenten oder aus Auszügen der zuständigen Herdebuchorganisation ersichtlich sind. Zuchtwerte von BV-Tieren werden auf Schweizer Basis umgerechnet.

Art. 56 Identitätsnachweis

Bei einem Spermaimport ist für die Registrierung der Nachkommen des Stiers ein SNP-Genotyp oder ein DNA-Zertifikat erforderlich. Bei einem Embryoimport sind die SNP-Genotypen oder DNA-Zertifikate von beiden Eltern notwendig.

12. Tarife und Rechnungsstellung

Art. 57 Zuständigkeit

Die Kosten für die Herdebuchführung werden gemäss TZV mit Beiträgen der öffentlichen Hand, mit Abgaben der KB-Organisationen und mit Züchterbeiträgen finanziert. Die aktuellen Tarife sind unter www.braunvieh.ch zu finden.

Art. 58 Rechnungsstellung

Die Kosten für die bezogenen Dienstleistungen werden den Betrieben periodisch mit Sammelrechnungen in Rechnung gestellt. Es gelten die üblichen Zahlungsfristen von 30 Tagen.

Art. 59 Zahlungsrückstände

Bei Rückständen kann Braunvieh Schweiz nach vorheriger Mahnung seine Dienstleistungen bis zur Bezahlung der ausstehenden Beträge einstellen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.

13. Administrative Massnahmen und Strafbestimmungen

Art. 60 Verfehlungen

Falls ein Züchter, ein Besamungstechniker, eine Besamungs- oder ET-Organisation gegen dieses Reglement verstösst, kann die Direktion von Braunvieh Schweiz eine oder mehrere der folgenden Massnahmen verhängen:

- Verwarnung;
- Strafanzeige;
- Annullierung von Herdebuchdaten oder Herdebuchdokumenten.

Art. 61 Schwere Verstösse

Bei schweren Verstössen gegen dieses Reglement beschliesst der Geschäftsausschuss separat, zusätzlich oder kombiniert mit den Massnahmen gemäss Art. 60 eine oder beide der folgenden Sanktionen:

- Ausschluss von Dienstleistungen von Braunvieh Schweiz und Ausschluss vom Herdebuch für die Dauer von 1 bis 10 Jahren;
- provisorische oder endgültige Widerrufung der Anerkennung als Person oder Organisation, welche berechtigt ist, Besamungs- oder ET-Daten weiterzuleiten.

Art. 62 Anwendungsbereich

Da die diesbezüglichen Resultate auf den Herdebuchdokumenten aufgeführt sind, werden die Vorschriften der Milchleistungsprüfungen, der Exterieurbeurteilung sowie aller anderen Leistungsprüfungen diesem Reglement unterstellt. Braunvieh Schweiz kann bei Bedarf über die in Art. 60 und 61 genannten Massnahmen hinausgehende treffen, welche die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Dienstleistungen und Dokumenten sicherstellen.

Art. 63 Kostenfolge

Die durch Untersuchung, Fehlerkorrektur, Annullierung, Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 60 bis 62 entstandenen Kosten sind von der schuldigen Person oder Organisation zu tragen.

Art. 64 Benachrichtigung

Massnahmen gemäss Art. 60 werden brieflich, Sanktionen und Massnahmen gemäss Art. 61 und 62 per Einschreibebrief mitgeteilt.

Art. 65 Einspruch

Einspruchsinstanz ist der Geschäftsausschuss, wenn die Sanktionen durch die Direktion ausgesprochen wurden, und der Vorstand von Braunvieh Schweiz, wenn sie durch den Geschäftsausschuss verhängt wurden. Der Einspruch hat schriftlich unter Angabe von Gründen innert 30 Tagen nach der Zustellung der Benachrichtigung zu erfolgen.

Art. 66 Zivil- und Strafrecht

Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts, insbesondere die in der TZV sowie im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Massnahmen, bleiben vorbehalten.

Art. 67 Haftungsausschluss seitens von Braunvieh Schweiz

Braunvieh Schweiz verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement und mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Mit der Teilnahme an der Herdebuchführung und an den Leistungsprüfungen sind die Mitglieder damit einverstanden, dass Braunvieh Schweiz – soweit gesetzlich zulässig – jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden ausschliesst, die in Folge nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen.

Art. 68 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand von Braunvieh Schweiz am 10.12.2019 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 69 Veröffentlichung

Das vorliegende Herdebuchreglement wird auf der Homepage von Braunvieh Schweiz veröffentlicht. Zudem wird in der Zeitschrift von Braunvieh Schweiz auf das neue Herdebuchreglement hingewiesen. Auf Verlangen wird das Herdebuchreglement den Züchtern schriftlich abgegeben.

Zug, 10.12.2019, Braunvieh Schweiz

Reto Grünenfelder, Präsident

Lucas Casanova, Direktor

Zuchtziel Brown Swiss und Original Braunvieh 2026

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 14.12.2020)

Fassung in Worten

Für die konkreten Zahlenwerte ist der Planungshorizont das Jahr 2026. Das Zuchtziel für Brown Swiss ist in den Milchleistungsmerkmalen ausgerichtet auf Betriebe mit einer guten Futtergrundlage. Das Original Braunvieh (inkl. rückgepaarte OB-Tiere) stellt als Zweinutzungstyp eine sehr gute Alternative für Betriebe mit extensiverer Ausrichtung dar.

Brown Swiss – More Than Milk

Von Brown Swiss (BS) wird ein hohes Produktionsvermögen erwartet. Die Milchproduktion verlagert sich zunehmend in Regionen mit guter Futtergrundlage. In diesen Gebieten muss die Brown-Swiss-Kuh eine konkurrenzfähige Milchleistung erbringen können. Dieses Ziel soll neben der Leistungssteigerung auch über eine Verbesserung der Laktationspersistenz erreicht werden. Brown Swiss ist für den hervorragenden Eiweissgehalt der Milch bekannt und geschätzt. Dieses Markenzeichen der Zuchtrichtung gilt es weiter zu festigen. Neben dem hohen Eiweissgehalt zeichnet sich die Milch der Brown-Swiss-Kuh auch durch den hohen Anteil des Kappa Kasein Typ B aus. Das verschafft Brown Swiss klare Vorteile bei den Verkäsungseigenschaften. Auch der hohe Anteil des Betakasein-Typs A2 könnte in Zukunft eine gute Position in einem Spezialsegment des Milchmarkts ermöglichen.

Den Fitnessmerkmalen wird ein grosser Stellenwert beigemessen. Die Fruchtbarkeit hat eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Neben der Fruchtbarkeit weist auch die Eutergesundheit eine überragende Bedeutung in der Zucht auf. Mit der Bearbeitung der wichtigsten Fitnessmerkmale wird im gleichen Zug die Langlebigkeit und Nutzungsdauer gestärkt.

Ein funktionelles Exterieur ermöglicht es, hohe Leistungen über viele Jahre zu erbringen. Die Rahmenentwicklung bei Brown Swiss soll auf dem aktuellen Niveau konsolidiert werden. Erwünscht ist eine Steigerung in der Brustbreite, die Grösse soll beibehalten werden. Die Becken sollen weiterhin eine problemlose Abkalbung ermöglichen. Die harten, schwarzen Klauen schaffen ausgezeichnete Voraussetzungen für ein hohes Leistungspotential. Bei steigender Milchleistung ist ein straffer Eutersitz sehr wichtig. Der Zitzenlänge und Zitzenverteilung hinten ist Beachtung zu schenken, damit die Zitzen auch in Zukunft gute Melkeigenschaften aufweisen (insbesondere auch für automatische Melksysteme).

Schweizer Original Braunvieh (inkl. ROB) – für Milch und Fleisch

Mit dem Original Braunvieh (OB) steht für Betriebe mit stark raufutterbasierter Milchproduktion eine hervorragende Alternative zur Verfügung. OB wird als Zweinutzungstyp auf Milch und Fleisch gezüchtet. Nebst einer guten und sicheren Milchleistung wird der Bemuskelung, resp. der Fleischleistung eine grosse Bedeutung zugemessen. Die Leistungssteigerung beim Original Braunvieh darf nicht auf Kosten der Bemuskelung erfolgen. Beim Original Braunvieh wird eine mittelrahmige Kuh angestrebt mit einer hohen Kapazität für die Raufutteraufnahme.

Fassung in Zahlen und Masse

Die nachfolgenden Zahlen fassen das Ziel für Brown Swiss (BS) und für Original Braunvieh (OB) etwas konkreter. Dieses kann im Laufe der nächsten Jahre nur erreicht werden, wenn schon heute verschiedene Kühe und Stiere im gewünschten Bereich liegen oder die geforderten Limiten übertreffen. Für züchterische Entscheide sind - soweit vorhanden - die Zuchtwerte massgebend, da im Berechnungsmodell unterschiedliche Umwelteinflüsse weitgehend korrigiert sind. Die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Merkmale wird im Gesamtzuchtwert berücksichtigt.

Fassung des Zuchtzieles in Zahlen für das Jahr 2026

	Brown Swiss	Original Braunvieh
Ziele genetischer Trend		
Zunahme ZW Milch kg / Jahr	+60 kg	+30 kg
Zunahme ZW Fett kg / Jahr	+2 kg	+1 kg
Zunahme ZW Fett % / Jahr	+0.00 %	+0.00 %
Zunahme ZW Eiweiss kg / Jahr	+2	+1 kg
Zunahme ZW Eiweiss % / Jahr	+0.01 %	+0.01 %
ZW Zellzahl	positiver gen. Trend	positiver gen. Trend
ZW Fruchtbarkeit	positiver gen. Trend	positiver gen. Trend
ZW Nutzungsdauer	positiver gen. Trend	positiver gen. Trend
Exterieur	positiver gen. Trend	positiver gen. Trend
Phänotypische Ziele bis 2026		
Milch kg	9'000 kg (4ff Lakt. Talzone)	6'500 kg
Fett %	4.00 %	4.00 %
Eiweiss %	3.50 %	3.40 %
Persistenz	85 %	84 %
Serviceperiode	< 120 Tage	< 110 Tage
Lebensleistung beim Abgang	35'000 kg	28'000 kg
Kreuzbeinhöhe	140 – 152 cm	135 – 145 cm
Fleischleistung		
Tageszunahmen (Anteil C- und H-Taxierungen)		1400 g / Tag > 80 %

Zuchtziel Hinterwälder

(angepasst durch den Vorstand des Schweizerischen Hinterwälderzuchtvereins am 01.12.2011)

Das kleinrahmige Hinterwäldervieh soll in der Schweiz erhalten werden mit Zuchtfortschritten entsprechend dem Zuchtziel. Die in Steillagen sehr trittsicheren Tiere sind leichtkalbig und robust. Sie weisen im Verhältnis zu ihrem Körpergewicht eine beachtliche Milchleistung und gute Tageszunahmen aus. Das Fleisch ist sehr feinfaserig.

Die folgenden Rassemerkmale sollen erhalten und verbessert werden.

Typ, Körperbau

- kleine Rasse, durchschnittliche Widerristhöhe 116 cm, bzw. 119 cm Kreuzbeinhöhe
- ausdrucksvoller Kopf mit grossen Augen und lyraförmigem Horn
- sehr feingliedrig und tiefer Halsansatz
- lange Mittelhand mit leicht abgeflachtem Becken und erhöhtem Schwanzansatz
- gesundes Fundament (trockene Sprunggelenke, harte Klauen)
- gleichmässige Bemuskelung
- nicht zu grosses, drüsiges Euter mit gutem Sitz
- Zitzen maschinen- und handmelkkonform

Milchleistungsvermögen

- eine Milchleistung von mindestens 3200 kg mit guter Persistenz wird angestrebt
- Zuchtstiere stammen von milchleistungsgeprüften Kühen mit hoher Lebensleistung
- Stierenmütter haben in jedem Block der LBE mindestens Einstufungsnote 75
- gute Melkbarkeit

Bergtüchtigkeit, Charakter, Konstitution

- lebhafter Gang, sehr trittsicher, geländegängig
- widerstandsfähig mit hoher Lebensdauer
- Stierenmütter sollen langlebig, gesund, temperamentvoll, gutmütig und weidetüchtig sein und hauptsächlich aus dem Berggebiet stammen
- die Milchleistung entwickelt sich positiv bis ca. zur 7. Laktation

Fruchtbarkeit

- problemloses Abkalben, 90 % ohne Hilfe
- hohe Non-Return-Rate und alle Jahre ein Kalb
- Erstkalbalter 25-30 Monate

Mastfähigkeit der Kälber

- gute Mastfähigkeit der Kälber, reinrassig oder als Gebrauchskreuzung

Ausschlussgründe Zucht

- für Stierenmütter: Widerristhöhe über 122 cm (wenn nur Wh gemessen)
- für Stierenmütter: 2. L. ff: Kreuzbeinhöhe über 126 cm und Blocknote unter 80 (ab 01.08.2018)
- für Stierenmütter: 1. L.: Kreuzbeinhöhe über 123 cm und Blocknote unter 75 (ab 01.08.2018)
- für Stierenmütter und Stiere: schwarze Stellen im Fell

Zuchtziel Grauvieh

(festgelegt durch die GV des Schweizer Grauviehzuchtvereins am 06.02.2003)

Das Grauvieh wird als Zweinutzungsrasse auf Milch und Fleisch gezüchtet. Nebst der Milchleistung wird vor allem der Bemuskelung und somit einer guten Fleischleistung viel Beachtung geschenkt. Die Farbe soll grau sein, wobei sie in verschiedenen Tönen variieren kann. Grauvieh ist robust, widerstandsfähig, anpassungsfähig, fruchtbar, langlebig und leistungsfähig. Bei der Beurteilung entscheidet weniger die Grösse, sondern mehr die Harmonie und Wirtschaftlichkeit.

Angestrebt wird eine wirtschaftliche Milchleistung, die der Haltung und der betriebseigenen Futtergrundlage entspricht. Der Milchgehalt soll im Mittel bei 4.0 % Fett und 3.5 % Eiweiss liegen. Die Idealgrösse beträgt bei ausgewachsen Kühen 125 cm (+/- 10 cm) und bei Stieren 130 cm (+/- 10 cm). Das Gewicht der Kühe sollte 600 kg nicht überschreiten. Stiere können bis 1'000 kg schwer sein. Angestrebt wird ein harmonisch ausgeglichener Körper mit guter Flankentiefe und guter Bemuskelung.

Das Fundament soll kräftig und gesund sein mit trockenen Sprunggelenken, harten Klauen mit genügend Klauensatz, korrektem Vorderstand und zügigem Gang.

Das Euter soll drüsig sein und straff sitzen. Das Schenkeleuter soll breit und hoch, das Voreuter weit nach vorne gut angesetzt sein.

Die Zitzen sollen korrekt verteilt und nicht zu breit angesetzt sein. Sie sollen eher fest mit einer Länge von 6 cm sein. Sie sollen eine gute Melkbarkeit garantieren und eine harmonische Einheit mit dem Euter bilden.

Die durchschnittliche Nutzungsdauer der Kühe – insbesondere die von ausgewiesenen Zuchttieren – sollte über 8 Jahren liegen.

Nicht zur Zucht bestimmte Tiere müssen sich gut für die Kälber- wie auch für die Grossviehmast in extensiver Haltung eignen.

Zuchtziel Rätisches Grauvieh

(Festgelegt durch die GV von Rätisches Grauvieh Schweiz am 18.09.2002)

Das Rätische Grauvieh ist ein robustes, langlebiges Tier das mit der betriebseigenen Futtergrundlage gute Leistungen erbringt. Oberstes Ziel ist die Erhaltung des kleinrahmigen, dem Rassenstandard entsprechenden Rätischen Grauviehs mit grosser genetischer Breite. Zur Erhaltung der genetischen Breite soll der Natursprung gefördert werden.

Zuchtziele:

- Widerstandskräftig, geländegängig, trittsicher, gesund, erbfehlerfrei
- Langlebig
- Gute Fruchtbarkeit, mittlere Frühreife und leichte Geburten

Nutzungsrichtung Milch

- Gute Eutergesundheit und hygienisch einwandfreie Milch
- Mittlere Milchleistung, gute Gehalte, gute Persistenz
- Gute Melkbarkeit
- Gute Fruchtbarkeit
- Mittlere Fleischleistung und gute Schlachtausbeuten
- Nachkommen von Milchkühen sollen für die Mast geeignet sein

Nutzungsrichtung Fleisch

- Gute Muttereigenschaften
- Gute Fruchtbarkeit
- Gute Fleischleistung
- Frühreife
- Genügende Milchleistung und eine gute Persistenz

Rassenstandard

Typ:

- Körper: harmonisch, tief mit ausgeglichenem Wuchs
- Kopf: wach, behornt, z.T. mit stark fuchsigem Stirnschopf
- Farbe: eisengrau, silbergrau, dunkelgrau bis graugelb

Grösse:

- Kühe Kreuzbeinhöhe: 119 - 126 cm (113 - 131 cm toleriert) mit 3 Jahren
- Stiere Widerristhöhe: 120 - 128 cm (115 - 134 cm toleriert) mit 3 Jahren

Gewicht:

- Kühe: 350 - 500 kg (300 - 600 kg toleriert) mit 3 Jahren
- Stiere: 550 - 750 kg (500 - 1000 kg toleriert) mit 3 Jahren

Bemuskelung:

- Gleichmässig gute Bemuskelung aller Körperpartien

Fundament:

- Feingliedrig bis kräftig, Sprunggelenke trocken, harte Klauen, lebhafter Gang, sehr trittsicher.

Euter:

- Ausgewogen, mittlere Grösse, drüsig, mit gutem Sitz

Zitzen:

- Maschinenmelkkonform
- Bei weiblichen Tieren sind tote Afterstriche toleriert
- Bei männlichen Tieren sind keine Beistriche toleriert

Zuchtziel Jersey

(festgelegt durch die GV des Schweiz. Jerseyzuchtvereins am 20.03.2010)

Leistungsziele

- Milchbetontes Einnutzungsstier
- Frühreif und langlebig mit hoher Fruchtbarkeit
- Eine hohe Konzentration der Milchinhaltsstoffe Fett (ca. 6%) und Eiweiss (ca. 4.2%) bei einer Milchmenge von 5'600 kg Milch pro Jahr für erwachsene Tiere bis zum Jahr 2015 als Herdebuchdurchschnitt zu erreichen.
- Hoher Anteil von Trägern der käseereitauglichen Milcheigenschaft Kappa-Kasein BB oder AB
- Idealmasse: Kreuzbeinhöhe 118 cm bis 128 cm
- Idealgewicht: Gewicht von 350 bis 400 kg
- Korrektes, widerstandsfähiges Fundament mit gesunden Klauen
- Gut melkbares, gesundes und funktionelles Euter mit gutem Sitz und guter Aufhängung

Eigenschaften

- Einnutzungsmilchrind mit höchster Stoffumsatzleistung aller Milchrassen
- Langlebigkeit mit guter Fruchtbarkeit
- Frühreife Rinder, leichte Geburten (1. Abkalbung mit 22 bis 24 Monaten)
- Gute Anpassungsfähigkeit an Klima, Boden und Lage
- Hohe Hitzetoleranz
- Guter, ruhiger Charakter
- Farbe. In der Regel rötlichbraun, teilweise hellere und dunklere Tiere und weiss gefleckte möglich
- Grosse, ausdrucksvolle und neugierige Augen
- Hohe Milcheiweiss-/Milchfettleistung
- Höchster Eiweissgehalt aller Milchrassen
- Höchste Ausbeute in der Käseproduktion dank idealer Milcheiweisszusammensetzung
- Milcheiweiss in angestrebter Proteinqualität (höchste Anteile an Kappa-Kasein des Genotyp BB aller Milchrassen)
- Höchster Kalziumgehalt in der Milch
- Geringe Aufzuchtkosten
- Dankbares Weidetier – bodenschonender Tritt – weniger Bodenerosionsschäden
- Feinfaseriges zartes Fleisch
- Kreuzen mit Mastrassen (Limousin, Blaue Belgier) ohne Schweregeburt möglich
- Kleinere Stallmassanforderungen gemäss Tierschutzgesetz
- Höchste Milchleistung im Verhältnis zum Körpergewicht

Vorschriften für die Führung des Stallbüchleins

(Stand 14.12.2020)

1. Für jeden Stier ist ein Stallbüchlein zu führen.
2. Auf jeder neuen Seite müssen die Identität des Zuchtstieres (Name, Identität) und die Adresse des Zuchtstierhalters (Name, Hofadresse, Genossenschafts-Nr. und Betriebs-Nr.) genau ausgefüllt sein.
3. Jede Belegung muss unmittelbar nach der Ausführung im Stallbüchlein eingetragen werden. Abschriften sind ungültig. Die Kennzeichnung ist am Ohr des Tieres abzulesen. Der Begleiter des Tieres hat dabei behilflich zu sein. Er muss sich überzeugen, dass der Eintrag im Stallbüchlein vollständig und richtig ist. Diese Richtigkeit hat er durch seine Unterschrift zu bestätigen.
4. Bei den einzelnen Belegungen sind einzutragen: Belegdatum (auch Monatsbezeichnung in arabischen Zahlen z.B. 24.02.12); Name des Tieres; Bezeichnung ob Kuh oder Rind; Identität; Name des Besitzers mit Hofadresse, Genossenschafts-Nr. und Betriebs-Nr. (bei Nichttherdebuchbetrieben: Name und Bezeichnung „Nichtmitglied“); Unterschrift des Begleiters.
5. Sämtliche Belegungen sind genau dem Datum nach einzutragen. Bei unbeobachteten Belegungen kann ein Zeitraum (von- und bis-Datum) eingetragen werden. Es ist ausdrücklich verboten, Nichttherdebuchtiere oder Tiere von Nichtmitgliedern, die vom Stier gedeckt werden, wegzulassen. Es dürfen keine Belegungen nachträglich zwischen die Zeilen hineingeschrieben und keine Linien freigelassen werden. Auch ist es verboten, zu radieren, ebenso Abänderungen oder nachträgliche Eintragungen von Kennzeichnungen vorzunehmen.
6. Die Eintragungen haben mit Kugelschreiber auf den weiss-grauen Seiten zu erfolgen. Dabei ist alle zwei Monate – also anfangs Januar, März, Mai, Juli, September und November – auf einer neuen Seite zu beginnen. Die Originalseiten (weiss-grau) sind innert 14 Tagen an Braunvieh Schweiz zuzustellen oder die Belegungen sind über das BrunaNet an Braunvieh Schweiz zu melden. Die Kopien (rosa) bleiben als Doppel im Stallbüchlein. Der hintere Umschlagdeckel ist jeweils vor das nachfolgende weiss-graue Originalblatt einzulegen, damit nur je eine weiss-graue und eine rote Seite beschrieben werden. Bei einer Doppelmitgliedschaft von Braunvieh Schweiz und Mutterkuh Schweiz ist zu beachten, dass die Belegungen an die Zuchtorganisation der entsprechenden Rasse des Stieres zu melden sind.

Vorschriften für Abstammungskontrollen

(aktualisiert durch Vorstandsbeschluss vom 10.12.2019)

Die Sicherung der Abstammung ist eine Kernaufgabe der Herdebuchführung. Dabei hat sich die Kontrolle der Trächtigkeitsdauer als der bedeutendste Indikator für die Richtigkeit der Abstammung erwiesen. Voraussetzung ist allerdings, dass aufgrund der Trächtigkeitsdauer nur ein Stier als Vater in Frage kommt. Braunvieh Schweiz empfiehlt daher dringend, Belegungen oder Besamungen in der gleichen oder in zwei aufeinanderfolgenden Brunstperioden mit dem gleichen Stier vorzunehmen. Für jene Fälle, wo die oben genannte Voraussetzung nicht zutrifft, erlässt Braunvieh Schweiz die folgenden Vorschriften:

1. Liegt die Trächtigkeitsdauer ausserhalb folgender Bereiche, dann wird ein vollständiger Abstammungsausweis (ALA) nur aufgrund einer Abstammungskontrolle (AK) ausgestellt, sofern nicht nachweislich eine Frühgeburt vorliegt:
 - Braunvieh: 268 bis und mit 310 Tage
 - Jersey: 259 bis und mit 301 Tage
 - Hinterwälder: 269 bis und mit 305 Tage
 - Grauvieh: 271 bis und mit 307 Tage
2. Liegt bei einer Doppelbelegung/-besamung mit zwei verschiedenen Stieren die Trächtigkeitsdauer für beide Stiere innerhalb folgender Fristen, dann wird ein vollständiger ALA nur aufgrund einer AK abgegeben:
 - Braunvieh: 268 bis und mit 300 Tage
 - Jersey: 259 bis und mit 291 Tage
 - Hinterwälder: 269 bis und mit 295 Tage
 - Grauvieh: 271 bis und mit 297 TageAusnahmen gelten bei Besamungen mit Fleischrassenstieren. Ist die Differenz zwischen den beiden Daten kleiner als 10 Tage, dann ist in jedem Fall eine AK notwendig.
3. Für Kälber aus Embryotransfer wird eine AK zwingend verlangt, wenn:
 - der Transfer mit einem zuvor tiefgefrorenen Embryo erfolgte
 - vor der Embryospülung Mischsperma (zwei oder mehr Stiere) eingesetzt wurde.
4. Für Zuchtkälber aus Besamungen/Belegungen, welche erst nach der Geburt des Kalbes gemeldet werden, kann Braunvieh Schweiz für das Ausstellen eines ALA eine AK anordnen. Die Kosten für diese Überprüfung haben in diesem Fall der Züchter bzw. Besamer zu tragen.
5. Wird bei der LBE eine Kuh ohne offizielle Kennzeichnung vorgeführt und beschrieben, muss der LBE-Experte eine Haarprobe zur Überprüfung der Abstammung ziehen. Die Kosten für die AK hat in diesem Fall der Besitzer zu tragen.
6. Braunvieh Schweiz kann stichprobenweise eine AK anordnen (z.B. über die Oberkontrolle MLP). Erweist sich die Abstammung als richtig, so übernimmt Braunvieh Schweiz die Kosten. Erweist sich eine vom Züchter angegebene Abstammung als falsch, so muss der Eigentümer die Kosten übernehmen. Zusätzlich werden in seinem Bestand zwei weitere AK auf Kosten des Eigentümers angeordnet. Widersetzt sich der Eigentümer der Durchführung einer AK, wird die Abstammung annulliert.
7. Die AK erfolgen mittels DNA-Analysen oder über SNP-Typisierungen aufgrund von Haar- oder Spermaproben. Bei einer AK sind Aussagen nur soweit möglich, wie von den Ahnen die entsprechenden Typisierungsergebnisse vorliegen. Über SNP sind AK nur möglich, wenn beide Eltern ebenfalls SNP-typisiert sind.
8. Für KB-Stiere muss die Abstammung in jedem Fall vollständig ausgewiesen sein.

9. Für Halteprämien- oder Zuchtfamilienstiere ist eine AK zwingend notwendig. Das Ergebnis der AK muss bei der Anmeldung zur Schau bereits vorliegen.
10. Alle Natursprungstiere müssen auf Kosten des Eigentümers genomisch typisiert werden. Dies ermöglicht einen Abstammungsnachweis bei Nachkommen dieser Stiere. Von dieser Regelung ausgenommen sind Stiere der Rasse Hinterwälder, Grauvieh, Rätisches Grauvieh sowie Fleischrassenstiere.

Erbfehlerstrategie und genetische Marker

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 01.05.2020, angepasst 18.01.2021)

Braunvieh Schweiz weist Informationen zum Erbfehlerstatus der Tiere auf dem Abstammungsausweis, dem Leistungsblatt oder in anderen Herdebuchdokumenten aus. Die Erbfehlerdeklaration richtet sich nach den Beschlüssen der European Brown Swiss Federation. Sie ist international abgesprochen und erfolgt auch in den übrigen Braunviehländern in gleicher Weise.

Stiere, welche für den KB-Einsatz vorgesehen sind, müssen auf sämtliche bekannten Erbfehler getestet sein. Stiere, die als Träger der Spinnengliedrigkeit (Arachnomelie) erkannt werden, dürfen nicht eingesetzt werden.

Erbfehler werden mit einem dreistelligen Buchstabencode deklariert. Die ersten beiden Stellen bezeichnen den Erbfehler, die letzte Stelle den Status: F = Free (Erbfehlerfrei), C = Carrier (mischerbiger Träger), S = reinerbiger Träger.

Erbfehler	Bezeichnung Erbfehlerfrei	Bezeichnung Träger
Arachnomelie	ARF	ARC
SMA	SMF	SMC
SDM	SDF	SDC
Weaver	WEF	WEC
BH2	B2F	B2C
FH2	F2F	F2C
OH1	O1F	O1C

Die oben genannten Erbfehler werden alle rezessiv vererbt. Das bedeutet, dass ein Tier nur erkrankt, wenn es das Erbfehlergen sowohl vom Vater wie auch von der Mutter erhalten hat. Braunvieh Schweiz empfiehlt, Risikopaarungen zu vermeiden. Darunter versteht man Anpaarungen, bei denen sowohl der Besamungstier als auch das belegte Tier Träger sind. Durch eine SNP-Typisierung kann über sämtliche aktuell bekannten Erbfehler eine Aussage gemacht werden.

Beschreibung der Erbfehler

Arachnomelie ist auch unter dem Namen Spinnengliedrigkeit bekannt. Kälber mit diesem Erbfehler werden tot geboren oder gehen gleich nach der Geburt ein. Sie weisen dünne, verlängerte und brüchige Röhrenknochen auf. Die Gelenke sind verkrüppelt und häufig versteift. Der Kopf weist auf der Stirn eine Delle auf und der Unterkiefer ist stark verkürzt. Dieser Erbfehler wurde vor allem über Beautician beim Braunvieh verbreitet.

SDM wird beim Braunvieh als Abkürzung für die spinale Dysmyelinisierung verwendet. Davon betroffene Kälber liegen ab Geburt fest und zwar meistens in Seitenlage mit gestreckten Beinen. Den Kopf halten sie häufig nach oben hinten („Mondgucker“). Da betroffene Kälber auf keine Behandlung ansprechen, gehen sie in der Regel in der ersten Lebenswoche ein oder werden eingeschläfert. SDM geht auf den Stier Elegant zurück.

SMA steht als Abkürzung für spinale Muskelatrophie. Von diesem Erbfehler betroffene Kälber sind meistens zuerst gesund. Erst mit etwa 3 bis 5 Wochen zeigen sich Lähmungserscheinungen und die Kälber liegen fest. Der Muskelschwund zeigt sich vor allem im Bereich des Stotzens.

Später kommen häufig Husten und Atemprobleme dazu. SMA-Kälber werden selten älter als 2 Monate. SMA geht auf den Stier Destiny zurück und wurde bei uns vor allem über Delegate, Matthew, Improver und Jetway weiterverbreitet.

Weaver zeigt sich erst, wenn die Tiere die Geschlechtsreife erreichen oder bereits trächtig sind. Betroffene Tiere zeigen einen unsicheren Gang und magern vor allem in der Nachhand ab. Weaver wurde über die Stiere Target und Matthew vererbt.

BH2 steht als Abkürzung für Braunvieh Haplotyp 2. Betroffene Tiere werden tot geboren oder gehen in der Regel in den ersten Lebenswochen ein.

FH2 steht als Abkürzung für Fleckvieh Haplotyp 2. Es ist ein alter Erbfehler, welcher sowohl in der Fleckvieh-, als auch in der OB-Population vorkommt. Betroffene Tiere zeigen im Verlauf der ersten Lebenswochen ein stark vermindertes Wachstum. Sie sind mittelfristig nicht überlebensfähig.

OH1 ist die Abkürzung für Original Braunvieh Haplotyp 1. OH1 ist ein Erbfehler, der beim OB vorkommt. Die betroffenen Tiere zeigen eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Sehschwäche. Die Sehschwäche wird teilweise erst bemerkt, wenn das Tier bereits etwas älter ist. Bei Brown Swiss kommt OH1 nur in einer sehr tiefen Frequenz vor und wird daher nur bei OB- und ROB-Tieren publiziert.

Erbfehler bei anderen Rassen

Erbfehler	Rasse	Bezeichnung Erbfehlerfrei	Bezeichnung Träger
JH1	Jersey	J1F	J1C
JNS	Jersey	JNSF	JNSC
Neuropathie	Grauvieh	NPF	NPC
Renale Dysplasie	Grauvieh	RYF	RYC

Beschreibung der Erbfehler

JH1 steht als Abkürzung für Jersey Haplotyp 1. Im reinerbigen Zustand führt JH1 zum embryonalen Frühabort. Der DNA-Abschnitt geht auf den Stier Observer Chocolate Soldier zurück.

JNS steht für «Jersey Neuropathy with Splayed Forelimbs». Betroffene Kälber weisen stark gespreizte Vorderbeine auf und können vorne nicht aufstehen. Die Kälber zeigen öfters auch spastische Verkrampfungserscheinungen an Hals und Kopf, sind aber ansonsten zunächst vital. JNS wurde in der Schweiz vor allem über die Stiere River Valley Cece Chrome, Ahlem Nikon-P, Hillview Listowel-P und Schultz Legal Critic-P verbreitet.

Neuropathie macht sich bei Kälbern im Alter von einigen Wochen mit neurologische Ausfallerscheinungen bemerkbar. Zunächst ist die Koordination der Bewegungen gestört, die Tiere fallen leicht um und können schliesslich gar nicht mehr aufstehen. Diese Erbkrankheit geht auf den 1961 in Österreich geborenen Stier Astor zurück.

Renale Dysplasie hat zur Folge, dass die betroffenen Kälber eine angeborene Störung der normalen Nierenfunktion aufweisen. Die betroffenen Tiere können mehrere Monate alt werden, fallen jedoch sehr deutlich unterentwickelt als sogenannte Kümmerer auf. Diese Erbkrankheit geht auf den 1981 geborenen, italienischen Stier Emil zurück.

Weitere Genetische Marker

Hornlosigkeit

Gemäss einer Übereinkunft der europäischen Vereinigung der Braunviehzüchter werden für hornlose Tiere folgende Kürzel verwendet:

POS = getestet homozygot (reinerbig) hornlos
POC = getestet heterozygot (mischerbig) hornlos
POF = getestet mit Horn
POR = Selbstdeklaration von hornlosen Tieren

Farbmarker

Die Farbvarianten Gurt und Blüem werden im Fall einer genomischen Untersuchung bei heterozygoten (mischerbigen) und homozygoten (reinerbigen) Tieren angezeigt (Vorstandsbeschluss vom 23.01.2018).

Marker	Bezeichnung Frei	Bezeichnung heterozygoter Träger	Bezeichnung homozygoter Träger
Blüem	BMF	BMC	BMS
Gurt	GUF	GUC	GUS

Weitere ausgewiesene genetische Marker sind **Kappa Kasein** und **Betakasein A2**.

Mindestanforderungen für das Dauerleistungsabzeichen

(aktualisiert durch Vorstandsbeschluss vom 11.12.2013)

Begriff

Das Dauerleistungsabzeichen (DL) ist eine Auszeichnung für Kühe, die gute Milchleistungen erbringen und gleichzeitig Kriterien für die im Zuchtziel formulierte Langlebigkeit erfüllen.

Anforderungen

1. Die Kuh muss mindestens 5 Laktationen abgeschlossen haben.
2. Bezüglich Leistungspunkte und Alter müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a) für das einfache Dauerleistungsabzeichen (DL)
bis zum Alter von höchstens 9 Jahren (letzte Abkalbung spätestens mit 8 Jahren 3 Monaten) in den ersten 5 Laktationen eine Gesamtleistung von 380 Leistungspunkten (OB-Kühe: 355 LP)
 - b) für das doppelte Dauerleistungsabzeichen (2 DL)
bis zum Alter von höchstens 15 Jahren (letzte Abkalbung spätestens mit 14 Jahren 3 Monaten) eine Gesamtleistung von 710 Leistungspunkten (OB-Kühe: 660 LP)
 - c) für das dreifache Dauerleistungsabzeichen (3 DL)
eine Gesamtleistung von mindestens 1035 Leistungspunkten (OB-Kühe: 960 LP)
 - d) für das vierfache Dauerleistungsabzeichen (4 DL)
eine Gesamtleistung von mindestens 1260 Leistungspunkten (OB-Kühe: 1160 LP)
 - e) für das fünffache Dauerleistungsabzeichen (5 DL)
eine Gesamtleistung von mindestens 1500 Leistungspunkten (OB-Kühe: 1375 LP)
3. Beim einfachen DL muss die fünfte Laktation mindestens 250 Laktationstage aufweisen. Diese Anforderung an die Laktationslänge entfällt, sobald die Kuh ein sechstes Mal abgekalbt hat. Beim doppelten, dreifachen, vierfachen und fünffachen Dauerleistungsabzeichen darf die letzte Laktation kürzer sein, wenn die geforderten Leistungspunkte auch ohne die Hochrechnung des Teilabschlusses erreicht werden.
4. Bezüglich Milchgehalt gelten folgende Anforderungen:
 - ∅ Eiweissgehalt mindestens 3.1%
 - ∅ Summe aus Fett- und Eiweissgehalt mindestens 6.8%
5. ROB-Kühe, d.h. Kühe mit mind. 87.5% OB-Blut, sind den OB-Kühen gleichgestellt.

Reglement für weibliche Zuchtfamilien beim Braunvieh

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 10.12.2020, gültig ab 01.01.2021)

Begriff

Unter einer weiblichen Zuchtfamilie versteht man eine Stammkuh mit ihren Töchtern und Söhnen. Die Stammkuh soll am Beurteilungstag wenn möglich anwesend sein.

Anforderungen

1. Bei der ersten Beurteilung müssen mind. 4 Nachkommen (HB-Stufe A) aufgeführt werden, davon 2 Kühe mit je einer Laktation von mind. 270 Tagen. Für eine zweite Beurteilung sind 6 Nachkommen, davon 4 Kühe, notwendig. Die Nachkommen können aus Embryotransfer (ET) stammen.
2. Alle Nachkommen mit ALA müssen zum Anmeldezeitpunkt im Durchschnitt einen Gesamtzuchtwert von mindestens 950 aufweisen. Für die Beurteilung gelten die April Zuchtwerte.
3. Die Töchter mit abgeschlossenen oder laufenden Laktationen müssen bezüglich Milchgehalt im Mittel aller Laktationen ab 250 Laktationstagen folgende Werte erreichen:
3.10% Eiweiss
6.80% Summe aus Fett und Eiweiss
4. Anmeldung bis 1. Februar an Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug, Telefonnummer 041 729 33 11 oder via BrunaNet. Anlässlich einer Jubiläumsschau einer VZG/ eines VZV können Zuchtfamilien auch ausserhalb der Saison (Mitte März bis Ende April) angemeldet und beurteilt werden. Die Anmeldung muss bis spätestens 2 Monate vor der Jubiläumsschau erfolgen. Die Publikation im Magazin CHbraunvieh erfolgt mit den ordentlichen Frühjahrs-Familien. Der offizielle ZF-Experte von Braunvieh Schweiz wird durch den Organisator entschädigt.

Beurteilung und Klassierung

Die Beurteilung der weiblichen Zuchtfamilien erfolgt zwischen Mitte März und Ende April durch Experten von Braunvieh Schweiz. Jede Familie wird als Gruppe beurteilt. Massgebend sind die direkten Nachkommen einer Stammkuh.

Die *inneren Werte* werden mit maximal 45 (bei OB-Familien mit max. 40) Punkten bewertet, nämlich:

- Milchwert 23 (OB 18)
- ZW Eiweiss % 5
- ZW Zellzahl 4
- Durchschnitt Zellzahl 4
- ZW Persistenz 3
- Fruchtbarkeit (Serviceperiode) 6

Das *Exterieur*, bei welchem die aufgeführten Nachkommen massgebend sind, wird mit maximal 50 Punkten bewertet. Die möglichen Höchstpunkte sind:

- Rahmen 13
- Becken 5
- Fundament 12
- Euter 15
- Zitzen 5

Bei OB- und ROB-Zuchtfamilien (Nachkommen mehrheitlich OB- und ROB-Tiere) werden zur Erfassung der Fleischleistung für die *Bemuskelung* zusätzlich maximal 5 Punkte vergeben.

Für den *Gesamteindruck* können max. 5 Punkte vergeben werden. In Ausnahmefällen können zusätzlich max. 3 Bonuspunkte vergeben werden.

Anhand des Punktetotals ergibt sich folgende *Klassierung*:

- Klasse A (75 und mehr Punkte) für vorzügliche Familien
- Klasse B (60 bis 74 Punkte) für gute bis sehr gute Familien
- Klasse C (bis 59 Punkte) für genügende Familien

Familien der Klassen A und B werden mit dem Abzeichen F ausgezeichnet. Im Abstammungsausweis wird neben dem Abzeichen F die Punktzahl angegeben.

Für Familien der Klasse A und B wird den Ausstellern eine Urkunde abgegeben.

Bewertungstabelle weibliche Zuchtfamilien

\emptyset MIW BS	Punkte BS	\emptyset MIW OB	Punkte OB	ZW Zellzahl	Punkte
<95	10	<95	10	90 - 95	1
95 - 96	11	95 - 97	11	96 - 101	2
97 - 98	12	98 - 100	12	102 - 107	3
99 - 100	13	101 - 103	13	≥ 108	4
101 - 102	14	104 - 106	14		
103 - 104	15	107 - 109	15		
105 - 106	16	110 - 113	16		
107 - 108	17	114 - 117	17	\emptyset Zellzahl (x1000)	Punkte
109 - 110	18	≥ 118	18	111 - 140	1
111 - 112	19			81 - 110	2
113 - 114	20			51 - 80	3
115 - 116	21			≤ 50	4
117 - 119	22				
≥ 120	23				

ZW Eiweiss %	Punkte	ZW Persistenz	Punkte
-0.10 - -0.06	1	90 - 96	1
-0.05 - -0.01	2	97 - 102	2
+0.00 - +0.04	3	≥ 103	3
+0.05 - +0.09	4		
$\geq +0.10$	5		

\emptyset Serviceperiode (Tage)	Punkte
136 - 150	1
121 - 135	2
106 - 120	3
91 - 105	4
76 - 90	5
≤ 75	6

Reglement für männliche Zuchtfamilien beim Braunvieh

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 10.12.2020 gültig ab 01.01.2021)

Begriff

Unter einer männlichen Zuchtfamilie versteht man die Töchter und Söhne eines Herdebuchstieres, wobei das Hauptgewicht der Beurteilung auf die bereits in Laktation stehenden Töchter gelegt wird. Der Stammstier muss nicht mehr leben.

Anforderungen

1. Auffuhr von mindestens 25 Nachkommen (HB-Stufe A), wovon mindestens 15 Kühe mit abgeschlossener erster Laktation.
2. Der Stier muss genomisch optimierte Zuchtwerte mit einem Gesamtzuchtwert von mindestens 950 ausweisen (für Anmeldung: Stand Dezember; für Bewertung: Stand April).
3. Anmeldung bis 1. Februar an Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug oder unter Telefonnummer 041 729 33 11 oder via BrunaNet.

Beurteilung und Klassierung

Die Beurteilung der männlichen Zuchtfamilien erfolgt im Frühjahr (in der Regel im April) durch Experten von Braunvieh Schweiz. Jede Familie wird als Gruppe beurteilt. Massgebend sind die direkten Nachkommen des Stammstieres.

Die *Leistungen* werden mit maximal 45 (bei OB-Stieren mit max. 40) Punkten bewertet, nämlich mit folgenden Höchstpunkten:

- Milchwert 23 (OB 18)
- ZW Eiweiss % 5
- ZW Zellzahlen 8
- Persistenz 3
- Fruchtbarkeit (Serviceperiode) 6

Das *Exterieur*, bei welchem die aufgeführten Nachkommen massgebend sind, wird mit maximal 50 Punkten bewertet. Die möglichen Höchstpunkte sind:

- Rahmen 13
- Becken 5
- Fundament 12
- Euter 15
- Zitzen 5

Bei OB-Zuchtfamilien (Nachkommen mehrheitlich OB- und ROB-Tiere) werden zur Erfassung der Fleischleistung für die *Bemuskelung* zusätzlich maximal 5 Punkte vergeben.

Für den Gesamteindruck können 5 Punkte vergeben werden. In Ausnahmefällen können zusätzlich max. 3 Bonuspunkte vergeben werden.

Anhand des Punktetotals ergibt sich folgende *Klassierung*:

Klasse A	(75 und mehr Punkte)	für vorzügliche Familie
Klasse B	(60 bis 74 Punkte)	für gute bis sehr gute Familie
Klasse C	(bis 59 Punkte)	für genügende Familien

Familien der Klasse A und B werden mit dem Abzeichen F ausgezeichnet. Im Abstammungsausweis wird neben dem Abzeichen F die Punktzahl angegeben.

Prämierung

Braunvieh Schweiz entrichtet aus eigenen Mitteln eine Grundprämie von Fr. 500.- je Familie der Klasse A und B. Die Gesamtprämie pro Nachzucht wird zusätzlich um Fr. 10.- (bzw. Fr. 20.- bei OB-Stieren) je aufgeführtes Tier erhöht.

Für Familien der Klasse A und B wird den Ausstellern eine Urkunde abgegeben.

Bewertungstabelle männliche Zuchtfamilien

<i>Ø MIW BS</i>	<i>Punkte BS</i>	<i>Ø MIW OB</i>	<i>Punkte OB</i>	<i>ZW Zellzahlen</i>	<i>Punkte</i>
<97	11	<98	11	90 - 92	1
97-98	12	98-100	12	93 - 95	2
99-100	13	101-103	13	96 - 98	3
101-102	14	104-106	14	99 - 101	4
103-104	15	107-109	15	102- 104	5
105-106	16	110-113	16	105 - 107	6
107-108	17	114-117	17	108 - 110	7
109-110	18	≥ 118	18	≥ 111	8
111-112	19				
113-114	20				
115-116	21				
117-119	22			<i>ZW Fruchtbarkeit</i>	<i>Punkte</i>
≥120	23			90 - 94	1
				95 - 99	2
<i>ZW Eiweiss %</i>	<i>Punkte</i>			100 - 104	3
-0.10 - -0.06	1			105 - 109	4
-0.05 - -0.01	2			110 - 114	5
+0.00 - +0.04	3			> 115	6
+0.05 - +0.09	4				
≥+0.10	5				
<i>ZW Persistenz</i>	<i>Punkte</i>				
90 - 96	1				
97 - 102	2				
≥ 103	3				

Reglement für Halteprämienschauen beim Braunvieh

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 10.12.2019 gültig ab 01.01.2020)

Begriff

An einer Halteprämienschau wird die Nachzucht eines Herdebuchstieres beurteilt. Dabei sind alle im Einzugsgebiet gehaltenen und über zwei Monate alten Nachkommen mit Abstammungsausweis aufzuführen. Bei wertvollen Nachzuchten wird der weitere Zuchteinsatz des Stieres mit einer Geldprämie gefördert.

Anforderungen

1. Der Stier muss noch leben, als Herdebuchstier anerkannt und genomisch typisiert sein. Er muss an der Halteprämienschau aufgeführt werden. Ausnahmen können gewährt werden, wenn der Stier zur Samengewinnung auf einer KB-Station steht. Für tote Stiere mit Samendepot ist eine Halteprämienschau ebenfalls möglich. Er muss einen Gesamtzuchtwert von mindestens 950 (für Anmeldung: Stand Dezember; für Bewertung: Stand April) aufweisen.
2. Es müssen mindestens 18 Nachkommen (HB-Stufe A) aufgeführt werden.
3. Anmeldung bis 1. Februar an Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug, Telefonnummer 041 729 33 11 oder via BrunaNet.

Beurteilung und Klassierung

Die Beurteilung der Halteprämienschauen erfolgt im Frühjahr (in der Regel im April) durch Experten von Braunvieh Schweiz. Jede Nachzucht wird als Gruppe beurteilt. Massgebend sind die direkten Nachkommen des Stammstieres.

Die inneren Werte werden anhand des Gesamtzuchtwertes des Stieres mit maximal 25 (bei OB-Stieren mit max. 20) Punkten bewertet. In der Regel liegen für die Halteprämiestiere noch keine NZP-Resultate vor. Der Gesamtzuchtwert wird in diesem Fall anhand des genomisch optimierten Abstammungszuchtwertes des Stieres bestimmt.

Das *Exterieur*, bei welchem die aufgeführten Nachkommen massgebend sind, wird mit maximal 40 Punkten bewertet. Die Euter- und Zitzenanlage wird vorsichtig beurteilt und Maximalpunkte sind dafür nur mit mehreren gekalbten Töchtern möglich. Die möglichen Höchstpunkte sind:

- Rahmen 12
- Becken 4
- Fundament 10
- Euter- und Zitzenanlage 14

Bei OB-Halteprämien (Nachkommen mehrheitlich OB- oder ROB-Tiere) werden zur Erfassung der Fleischleistung für die *Bemuskelung* zusätzlich max. 5 Punkte vergeben.

Für den *Gesamteindruck* können max. 5 Punkte vergeben werden. In Ausnahmefällen können zusätzlich max. 3 Bonuspunkte vergeben werden.

Anhand des Punktetotals ergibt sich folgende *Klassierung*:

- Klasse A (55 und mehr Punkte) sehr guter Vererber
- Klasse B (45 bis 54 Punkte) guter Vererber
- Klasse C (bis 44 Punkte) genügender Vererber

Prämierung

Braunvieh Schweiz richtet aus eigenen Mitteln Beiträge aus. Die Grundprämie beträgt:

- für in der Klasse A beurteilte Nachzuchten Fr. 500.-

- für in der Klasse B beurteilte Nachzuchten Fr. 300.-

Die Gesamtprämie pro Nachzucht wird zusätzlich um Fr. 5.- (bzw. Fr. 10.- bei OB-Stieren) je aufgeführtes Tier erhöht.

Für Nachzuchten der Klasse A und B wird den Ausstellern eine Urkunde abgegeben.

Bewertungstabelle für Halteprämienschauen

<i>Gesamtzuchtwert</i>	<i>Punkte</i>
950-964	10
965-984	11
985-1004	12
1005-1024	13
1025-1044	14
1045-1064	15
1065-1084	16
1085-1104	17
1105-1124	18
1125-1144	19
1145-1164	20
1165-1184	21
1185-1204	22
1205-1224	23
1225-1244	24
≥ 1245	25

Bei OB-Halteprämien werden beim Gesamtzuchtwert ab 1145 generell 20 Punkte vergeben.

Auszeichnungen für hohe Lebensleistungen beim Braunvieh

(aktualisiert durch Vorstandsbeschluss vom 11.12.2013)

Kühe mit 75'000 kg Lebensleistung

Besitzer von Kühen die eine Lebensleistung von 75'000 kg Milch erreichen, erhalten von Braunvieh Schweiz ein Gratulationsschreiben.

Kühe mit 85'000 kg Lebensleistung

Für Kühe in Gebieten mit erschwerten Produktionsbedingungen ist es nachweislich schwieriger, die 100'000 kg Grenze zu erreichen. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, für Kühe, die in den Produktionsstufen 4 bis 8 ihre Milchleistungen erbringen, bereits mit 85'000 kg Lebensleistung eine Plakette abzugeben. Bei Kühen mit Leistungen an verschiedenen Standorten muss mindestens die Hälfte aller Laktationen in den Produktionsstufen 4 bis 8 erbracht worden sein. Die Kühe mit der Auszeichnung für 85'000 kg Lebensleistung werden im CHbraunvieh publiziert.

Kühe mit 100'000 kg Lebensleistung

Kühe, die eine Lebensleistung von 100'000 kg Milch erreichen, werden von Braunvieh Schweiz mit einer Urkunde und einer Plakette ausgezeichnet. Zudem werden solche Kühe mit Bild in der Zeitschrift CHbraunvieh geehrt. Wenn möglich wird zu diesem Zweck die Kuh zusammen mit ihrem Besitzer fotografiert.

Die Urkunden der 100'000-er Kühe werden in der Regel an den kantonalen Versammlungen durch einen Vertreter von Braunvieh Schweiz überreicht.

Kühe mit 125'000 kg Lebensleistung

Besitzer von Kühen, welche in der Lebensleistung 125'000 kg erreicht haben, werden an der Delegiertenversammlung (DV) von Braunvieh Schweiz mit einer geschnitzten Holzkuh geehrt.

Kühe mit 150'000 kg Lebensleistung

Besitzer von Kühen, welche in der Lebensleistung 150'000 kg erreicht haben, werden an der DV von Braunvieh Schweiz mit einer Glocke geehrt.

Kühe mit 175'000 kg Lebensleistung

Besitzer von Kühen, welche in der Lebensleistung 175'000 kg erreicht haben, werden an der DV von Braunvieh Schweiz mit einer Uhr auf Schieferplatte geehrt.

Auszeichnung Economy Star beim Braunvieh

(gemäss Vorstandsbeschluss vom 10.12.2019)

Braunvieh Schweiz zeichnet Einzelkühe mit wirtschaftlich hochstehenden Kennzahlen aus. Publiziert werden Einzeltiere ab der zweiten Laktation, welche sehr hohe Anforderungen bezüglich Leistung und Fitness erfüllen.

Folgende Anforderungen für die einzelnen Merkmale müssen erfüllt werden:

- Milchleistung:
 - 2. Lakt. mindestens 8'000 kg im Talgebiet (Berggebiet 7'500 kg)
 - Ab 3. Lakt. mindestens 9'000 kg im Talgebiet (Berggebiet 8'500 kg)
- Eiweissgehalt: mindestens 3.6 % im Talgebiet (Berggebiet 3.5%)
- Zellzahl: maximal 60'000
- Persistenz: mindestens 90%
- Serviceperiode: maximal 90 Tage

Massgebend sind sämtliche Laktationen, welche im Kalenderjahr abgeschlossen wurden. Economy Stars werden von Braunvieh Schweiz mit einer Urkunde geehrt.